

**GZ: LVwG 02.1-2/2024-1**

## **Kundmachung**

Gemäß § 13 Abs 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 wird für das Landesverwaltungsgericht Steiermark festgelegt:

**Amtsstunden:**

**Montag – Freitag                      08:30 Uhr – 12:00 Uhr**

**Parteienverkehrszeiten:**

**Montag – Freitag                      08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung**

**Telefonische Auskünfte unter +43316/8029-0:**

**Montag - Freitag                      08:00 Uhr – 12:30 Uhr**

**Einbringen von Schriftstücken: Landesverwaltungsgericht Steiermark  
persönlich:                              Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, Parterre**

**Einbringen von Schriftstücken Landesverwaltungsgericht Steiermark  
per Post:                                 Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, Parterre**

**Einbringen von Schriftstücken  
per Telefax:                              +43-316-8029-7215**

**Einbringen von Schriftstücken  
per E-Mail                                 lvwg@lvwg-stmk.gv.at**

**Einbringen von Schriftstücken  
per ERV                                     Z016013**

Während der Amtsstunden können schriftliche Anbringen persönlich eingebracht werden. Bei postalisch oder elektronisch übermittelten Anbringen reicht es zur Wahrung der Frist aus, wenn das Anbringen am letzten Tag der Frist an uns versendet wird. Falls Ihr Anbringen außerhalb der Amtsstunden bei uns einlangt, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden bearbeitet.

Elektronische Akteneinsicht kann schriftlich oder telefonisch beantragt werden. In diesem Fall wird der Akteninhalt elektronisch über das E-Government-Portal des Landes Steiermark zur Verfügung gestellt.

Für allfällige persönliche Akteneinsicht ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Schriftsätze, die im elektronischen Verkehr übermittelt oder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht worden sind, gelten mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden; allfällige Pflichten des Landesverwaltungsgerichts Steiermark zur Vornahme bestimmter Handlungen werden diesfalls jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

## **Elektronische Kommunikation**

### **Technische Voraussetzungen / Organisatorische Beschränkungen**

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark werden allgemeingültige organisatorische Beschränkungen und technische Voraussetzungen für Anbringen und Erledigungen wie folgt festgelegt:

Anbringen können rechtswirksam per Telefax, per ERV oder per E-Mail eingebracht werden. Gemäß § 29d Abs 2 StLVwGG sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach Maßgabe des § 89c Abs 5 GOG, nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher nach Maßgabe des § 89c Abs 5a GOG, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Format	Erstellbar / lesbar mit	Dateierweiterung	Kommentar
Text	Editor, Mail, usw.	*.TXT	
Portable Document Format	Acrobat Writer, diverse Freeware- Programme	*.PDF	
Rich Text Format	Word for Windows, Office Programme, usw.	*.RTF	
Word	Word for Windows, Open Office	*.DOC, *.DOCX	MS Office 97, 2000, 2003, 2007, 2010
Excel	Excel for Windows, Open Office Calc	*.XLS, *.XLSX	
GIF	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.GIF	
JPG	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.JPG, *.JPEG	
PNG	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.PNG	
TIFF	Scannersoftware, diverse Fotoprogramme, usw.	*.TIFF, *.TIF	
ZIP	ZIP, Winzip	*.ZIP	ZIP-Container mit Dateien der angeführten Formate

## Weitere Formate

Weitere Formate können nur nach vorhergehender Rücksprache eingesetzt werden.

Dateien mit aktiven Inhalten wie zum Beispiel Makros oder Javascript werden nicht unterstützt.

Eine E-Mail darf die **Dateigröße** von 10 MB nicht überschreiten.

Graz, am 26.11.2024

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark  
Die Präsidentin:

Mag. Verena Ennemoser

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>

